

träge der Pensionskasse bedeutende Zahlungen aus andern Kassen und Ausgabe-Titeln hätten zugewiesen, auch aus andern Kassen mehrere Ausgaben ausgeschieden werden müssen, die zweckmäßiger den Pensionen angehörten. Hierdurch, so wie namentlich durch die Uebernahme der Gensdarmrie-Pensionen, die früher aus der besondern Gensdarmrie-Kasse bestritten wurden, auf die Pensionskasse und durch die in Folge der mit den Steuerbehörden eingetretenen Veränderungen nöthig gewordene Pensionirung einer großen Anzahl ehemaliger Steuerbeamten, so wie endlich durch die, zum Vortheil der Kassen erfolgte Versekung mehrerer auf Wartegeld stehender Militär-Beamten, auf den Pensionsetat, erklärt sich der erhöhte Pensionsbedarf für die dormalige Bewilligungsperiode." — Indessen spricht die Staatsregierung die Hoffnung aus: „daß für die Folgezeit eine Verminderung dieses Etats um so sicherer zu erwarten stehe, als die Hofpensionen nach und nach ganz in Wegfall kommen und die beabsichtigte Aufstellung fester Grundsätze für das Pensionswesen jedenfalls einen günstigen Einfluß auf das zukünftige Erforderniß haben werde." — Schon in diesem Augenblick scheint diese Verheißung einigermaßen in Erfüllung gegangen zu sein, denn nach den der Deputation mitgetheilten Unterlagen, auf welche sich die tabellarische Zusammenstellung des jenseitigen Deputationsberichts ad H. gründet, war ult. September 1833 der gesammte Pensionsbedarf schon bis auf 493,518 Thlr. 13 Gr. 10 Pf., mithin gegen den von ult. September 1832 um 17,698 Thlr. 18 Gr. gefallen, und es könnte dieses günstige Resultat den Wunsch rechtfertigen, für die Jahre 1835 und 1836 das Postulat um eine noch höhere Summe als die von der Staatsregierung angenommene Summe von 5,000 Thlr. herabgesetzt zu sehen; allein die Deputation konnte die Wichtigkeit der ihr von Seiten des hohen Staatsministeriums gemachten Bemerkung nicht verkennen: „daß bei Bestimmung des Pensionsbedarfs für eine ganze Bewilligungsperiode, keineswegs auf einen nur momentan sich günstig gestaltenden Bestand Rücksicht zu nehmen, und mithin im vorliegenden Falle lediglich das Bedürfniß, wie es sich ult. September 1832 herausgestellt, als Basis beizubehalten sei. Die Versicherung des Hrn. Finanzministers, daß kurz nach Michaelis 1833 der Pensionsbedarf, in Folge der mit so vielen Umgestaltungen im innern Staatsorganismus nothwendig verbundenen Personal-Veränderungen, insbesondere bei der Regie der indirecten Abgaben, sich um circa 22,000 Thlr. wieder erhöht habe, rechtfertigt vollkommen die obige Bemerkung, und deshalb enthält sich auch die Deputation eines allgemeinen Antrags auf Herabsetzung der von der Staatsregierung gestellten Postulate.

Es verlangt keines der Kammermitglieder Behufs der allgemeinen Discussion das Wort, und man wendet sich nun sofort zu den einzelnen Positionen, bei denen die Deputation folgende Bemerkungen zu machen hat:

LXXVII. Hof-Pensionen betreffend, (s. Nr. 376. d. Bl. S. 3363.) In der ständischen Schrift vom 19. Juli 1831 (S. 1844. Landt. Acten v. J. 1831) ist die Summe der auf das Budget zu übernehmenden Hof-Pensionen auf 97,681 Thlr. 6 Gr. 2 Pf. angegeben und es zerfiel diese Summe ekr. S. 1850. ibid. in folgende einzelne Posten: 23,875 Thlr. 22 Gr. 8 Pf. Wartegelder für ehemalige Hofbedienten, 50,048 Thlr. 7 Gr. 8 Pf. Pensionen für ehemalige Hofbedienten, 598 Thlr. 16 Gr. Pensionen der Hof-Versorgungskasse weil. der Frau Kurfürstin Mutter, 888 Thlr. 16 Gr. Pensionen der Chatulle weil. des Kurfürsten Friedrich Christian, 3473 Thlr. 16 Gr. Pensionen des Kammerzahlamtes Ihrer Majestät der Königin Marie Josephe, 10,757 Thlr. 11 Gr. 10 Pf. Kosten der unter dem Königl. Hofstaat mit aufgeführten Dienerschaft der Königin Marie Theresie, 6500 Thlr. Pensionen der zu entlassenden Kammermusiker, 1538 Thlr. 12 Gr. Pension des Beichtvaters des hoch-

seligen Königs Friedrich August. — Mittelft Décrets vom 27. Januar 1833 wird, eonf. S. 135. I. Abth. I. Bd. der Landt. Acten, auf die dormalige Bewilligungszeit der Bedarf an Hofpensionen auf 99,366 Thlr. 3 Gr. 10 Pf., und in den betreffenden Unterlagen, die einzelnen Posten nach dem Bestand ult. September 1832 zu 30,813 Thlr. 20 Gr. 5 Pf. Wartegelder für ehemalige Hofbediente, 55,739 Thlr. 23 Gr. 5 Pf. Pensionen für dergleichen, 498 Thlr. 16 Gr. Pensionen der Hofversorgungskasse weil. der Frau Kurfürstin Mutter, 726 Thlr. Pension von der Chatulle weil. des Kurfürsten Friedrich Christian, 6282 Thlr. Unterstützung an Kammerherrn und Kammerjunker, 2200 Thlr. Beihilfen an ehemalige Silberpagen, 3105 Thlr. 16 Gr. Pensionen aus dem Kammer-Zahlamt der Königin Marie Josephe. Summa 99,366 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. angegeben. Wäre nun die frühere Summe von 97,681 Thlr. 6 Gr. 2 Pf. eine, gerade auf diese Biffer fest verabschiedete gewesen, so müßte es allerdings bedenklich fallen, jetzt ein Mehr-Postulat von 1684 Thlr. 21 Gr. 8 Pf. zu verwilligen, allein es ist sich, der Ueberzeugung der Deputation nach, hierbei lediglich an den, bei Verabschiedung der Civilliste aufgestellten Grundsatz zu halten: „daß die Civilliste nur diejenigen Ausgaben zu bestreiten hat, die zur Hofhaltung Sr. Majestät des Königs nöthig sind." Die so eben nachgewiesene Veränderung der Summe der jetzt zu gewährenden Hofpensionen ist aber nur eine Folge der, erst nach Emanirung der Verfassungsurkunde, zu bemögligen gewesen sehr zweckmäßigen Regulirung der Pensions-Etats der einzelnen Departements unter sich, und da nun, wie sich die Deputation überzeugt hat, auf diesen Hofpensions-Etat neuerlich keine Verbindlichkeit übernommen worden ist, die richtiger auf die Civilliste zu bringen gewesen wäre, so läßt sich auch wider die Erhöhung des dormaligen Postulats gegen die in der ständischen Schrift vom 19. Juli 1831 angegebene Summe im Allgemeinen etwas nicht bemerken. Nur um die Verschiedenheit der einzelnen Bestandsposten dieses Pensions-Etats gegen die S. 1850. der Landt. Acten v. J. 1831 zu erläutern, erlaubt sich die Deputation noch folgende specielle Bemerkungen: Die aus dem Kammer-Zahlamt weil. der Königin Marie Josephe zu zahlenden Posten, die sub S. 1824. der Landt. Acten v. J. 1831 auf 3473 Thlr. 16 Gr. angegeben waren, kommen zwar in Summe mit 3105 Thlr. 16 Gr. auch noch in der, der Deputation als Unterlage mitgetheilten Bestands-Uebersicht v. ult. Septbr. 1832 vor, es sind jedoch, wie dort bemerkt wird, dieselben zeither nicht aus dem Pensionsfonds, sondern aus dem Landes-Zahlamt bezahlt worden, und da es in diesem Augenblick noch der nähern Erörterung des hohen Finanzministeriums unterliegt, in wie weit überhaupt diese Leistungen theils nur als vorübergehende, theils als fortwährend zu entrichtende, zu betrachten seien, so scheint es allerdings angemessener, daß es bei dieser zeither beobachteten Modalität vor der Hand noch bewende. — Wenn dagegen in dem Etat für die laufende Bewilligung eine Post von 6282 Thlr. Unterstützung an Kammerherrn und Kammerjunker erscheint, so ist dieß keineswegs eine neue Beschwerung des Hofpensions-Etats. Der, der Deputation zugekommenen Versicherung nach, waren diese Unterstützungen unter denjenigen 10,000 Thlrn. inne begriffen, die man, nach der Bemerkung S. 1438. der Landt. Acten v. J. 1830 bis auf 5000 Thlr. herabsetzen zu können geglaubt hatte; diese Hoffnung ist jedoch bis zur Zeit noch nicht völlig in Erfüllung gegangen. Daß aber diese Unterstützungen bei der späterhin erfolgten Classification der Pensionen von dem Civilpensionsetat, dem sie ursprünglich zugewiesen werden sollten, auf den Hofpensions-Etat translocirt worden sind, erscheint ganz angemessen, da sie sämmtlich an Hofdiener verabreicht werden und nach deren Abgang durch anderweite Anstellung oder durch Absterben nicht wieder vorkommen werden. —

(Beschluß folgt.)